

Amtliche Mitteilungen des Vorstandes des KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V.

1. Allgemeines

Die Spielorganisation und Durchführung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen und Satzungen des LFV M-V und des KFV MSp. E.V.

Amtliche Mitteilungen des LFV M-V und des KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V. sind für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satzung LV M-V wird folgende Festlegung des LFV im KFV Mecklenburgische Seenplatte ab dem Spieljahr 2020/2021 umgesetzt.

Mitglieder haben folgende Pflichten: „Zur Verbesserung und Beschleunigung der innerverbandlichen Kommunikation sowie zur Einhaltung des § 46 dieser Satzung einen Internetanschluss und eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die die Mitglieder jederzeit Zugriff haben“. Hierbei wird auf die vom DFB Net jedem Verein zugewiesene E-Mailadresse verwiesen. **Unter anderem werden die Sportgerichtsurteile nur noch über das DFB Net versandt.**

Spielverlegungswünsche von Vereinen sind online (DFBnet) oder schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Spielpartners bis zwei Wochen vor dem Spieltag beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen. Die Anträge sind gebührenpflichtig. Ohne Zustimmung des zuständigen Verbandsorgans ist eine Verlegung unzulässig. Der neue gemeinsame Terminvorschlag für den veränderten Spieltag muss bei Spielverlegungen in der 1. Halbserie spätestens am nächsten möglichen freien Termin (Nachholespieltag, Pokalspieltag) der 1. Halbserie, bei Spielverlegungen in der 2. Halbserie vor dem ursprünglich angesetzten Spieltag liegen.

An den beiden letzten Spieltagen werden grundsätzlich keine Punktspiele verlegt!

Vor jedem Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Freundschaftsspiel ist durch die beteiligten Vereine der elektronische Spielbericht im DFBnet auszufüllen. Der Platz bauende Verein hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Spieler und Auswechselspieler sind vor Spielbeginn mit ihren tatsächlich getragenen Rückennummern in den Spielbericht einzutragen. Erfolgt zum Spiel kein Ausdruck des Spielberichts, ist dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn der Zugang zum durch die Vereine freigegebenen Spielbericht zur Prüfung und Kontrolle zu ermöglichen. Ein Spieler ist trotz einer gültigen Spielerlaubnis auf Kreisebene nicht spielberechtigt, wenn er nicht vor Beginn des Spiels in den Spielbericht als Spieler oder Auswechselspieler eingetragen worden war.

Nach Spielende hat der Schiedsrichter die abschließenden Eintragungen in dem Spielbericht vorzunehmen und diese dem am Spiel beteiligten Vereinen zur Kenntnisnahme zu geben. Die Vereinsverantwortlichen bestätigen die Kenntnisnahme der Schiedsrichtereintragen im Beisein des Schiedsrichters durch Eingabe ihrer elektronischen Kennung. Die Vereine sind nicht berechtigt, die Eingabe der elektronischen Kennung zur Kenntnisnahme zu verweigern. Nachdem der Spielbericht durch elektronische Kennung beider Vereine sowie des Schiedsrichters

abgeschlossen, keine besonderen Vorkommnisse eingetragen und ein Sonderbericht des SR nicht angekündigt wurde, können sich nachträgliche Sonderberichte nur noch auf Ereignisse nach diesem Zeitpunkt beziehen. Falls die Nutzung eines Spielberichtsboogens (Papier-Formular) unabdinglich ist, hat die Meldung des Spielergebnisses im DFBnet bis spätestens 1 Stunde nach Spielende durch den Heimverein zu erfolgen.

Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld und in der Halle mit Beteiligungen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB und des LFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV bestraft.

Zurückziehen von Mannschaften:

Vereine, die sich nach abgegebener Mannschaftsmeldung bzw. nach Erstellung des Spielplanes aus dem Spielbetrieb zurückziehen, haben ein entsprechendes Bußgeld lt. Bußgeldkatalog zu zahlen.

Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurück gezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV möglich. Erfolgt die Zurückziehung nach dem 15.06., wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt. Bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren am 15.06. innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat, ist kein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Über die Einstufung dieser Mannschaft in die Spielklassen des Kreises entscheidet der zuständige Kreisfußballverband .

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen

Meldung Spieljahr:

Alle Mannschaften haben ihre Teilnahme am Spielbetrieb jährlich im Vereinsmeldebogen im DFBNET anzumelden.

Der **Vereinsmeldebogen ist im DFBnet** in einem vorgegebenen Zeitfenster, das jedem Verein über das DFB-Postfach (E-Postfach) mitgeteilt wird, vollständig auszufüllen.

Veränderungen (Adressen bzw. Telefonanschluss; Internet) sind der Geschäftsstelle des KFV schriftlich anzuzeigen und im DFBnet Vereinsmeldebogen/Vereinsadresse eigenständig durch den Verein zu ändern.

Verantwortliche Staffelleiter

- a) Kreisoberliga I : Swen Brendel, Kranichstraße 36, 17034 Neubrandenbg.
- b) KreisoberligaII : Swen Brendel, Kranichstraße 36, 17034 Neubrandenbg.
- c) Kreisliga I : Richard Stahl, Kastorfer Weg 2, 17091 Rosenow.
- d) Kreisliga II : R.Wagenknecht Kranichstraße 52, 17034 Neubrandenburg.
- e) Kreisliga III : Richard Stahl, Kastorfer Weg 2, 17091 Rosenow.
- f) Kreisliga IV : R.Wagenknecht Kranichstraße 52, 17034 Neubrandenburg.
- f) Pokal : R.Wagenknecht Kranichstraße 52, 17034 Neubrandenburg.

§ 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes / Nr. 11

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV M.-V. bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände des LFV M.V. für die Spielzeit 2020/21 abweichende Regelungen zu Nr. 1 - 9 beschließen. Dies gilt insbesondere in nachfolgenden Fällen:

- a) In der Spielzeit 2020/2021 kann eine Spielrunde nicht zu Ende gespielt werden.
- b) Festlegungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2021/2022, sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2021 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können.
- c) Festlegung des Stichtages für die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung.

§5 Spieldurchführung

4b) Von Mannschaften aller Altersklassen auf Kreisebene sind maximal sieben vorgesehene Einwechselspieler auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und vor dem Spiel zu kontrollieren. Nur vor dem Spiel eingetragene vorgesehene Einwechselspieler können auch tatsächlich als Einwechselspieler zum Einsatz kommen.

Ein Spieler ist trotz einer gültigen Spielerlaubnis auf Kreisebene nicht spielberechtigt, wenn er nicht vor Spielbeginn des Spieles auf dem Spielbericht als Spieler der Startelf oder als Auswechselspieler nominiert worden war.

d) Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden:

- Herren bis zu drei Spieler

In Pflicht-Pokal und Freundschaftsspielen auf Kreisebene im Herrenbereich wird ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt.

Durchführungsbestimmung:

Der KfV Mecklenburgische Seenplatte übernimmt analog der Bestimmung der Landesspielklassen die die Verpflichtung zur Eintragung der vorgesehenen, bis zu sieben Auswechselspieler in den elektronischen Spielberichtsbogen. Nur von diesen 7 eingetragenen Auswechselspielern können im Herrenbereich bis zu 3 Spieler eingewechselt werden.

Zusätzlich lässt der KfV Mecklenburgische Seenplatte, ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern im Kreisspielbetrieb der Männer zu.

Dabei darf jedoch die maximale Anzahl der Einwechslungen nicht überschritten werden. Z.B. Spieler A wird in der 20. Min wegen Krämpfen gegen Spieler B ausgewechselt, in der 46. Min wird Spieler C für Spieler B gewechselt, dann kann theoretisch Spieler A in der 80 min für Spieler C wieder eingewechselt werden und es ist die max. Anzahl von 3 Wechsel nicht überschritten. In den Spielen um den DFB-Kreispokal der Männer sind im Fall einer Verlängerung insgesamt vier Einwechslungen möglich, auch durch eine Wiedereinwechslung. Konkret bedeutet dies für die Spiele des DFB-Kreispokals: Sobald es zu einer Verlängerung kommt, erhöht sich die Maximalzahl an Einwechslungen von drei auf vier.

Ergänzung zum §5 Spieldurchführung

Die Spielpaarungen der ersten beiden Pokalrunden werden unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte durch den zuständigen Spelausschuss in der Regel durch Setzen ermittelt. Ab dem Viertelfinale im Kreispokal gilt nur noch der Losentscheid.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 32 Nr. 1, Punkt b

b) Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel viermal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, das dem Spiel folgt in welchem die 4. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/ Spielerin. Nach jeweils weiteren 4 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren

§ 32 Nr. 1, Punkt c

Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, das dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.

Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen.

Rote Karten wirken nur noch in dem Wettbewerb, in dem sie erhalten wurde, wobei Meisterschaftsspiele egal ob Kreis oder Land eine Ebene sind und so ist es auch im Pokal (Landes- und Kreispokal sind eine Ebene). Aber eine rote Karte im Meisterschaftsspiel zieht keine Sperre im Pokal nach sich und umgekehrt. Ausnahme sind absolut schwerste Vergehen, wie Gewaltandrohungen oder den SR tätlich angreifen.

2. Auf und Abstiegsregelung im Männerbereich 2020/2021

Grundsätzliches:

Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens **01.06.** eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.

Sofern ein Staffelsieger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaft dieser Staffel auf.

§ 8 Pflichtspiele und Spielwertung

1. Als Pflichtspiele gelten angesetzte Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele auf dem Feld

Aufstieg:

Aufstieg in die Landesklasse

Die Staffelsieger beider Staffeln der KOL steigen in die Landesklasse auf. Bei Verzicht einer Mannschaft steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaft aus der Staffel auf, aus der der Verzicht des Staffelsiegers vorliegt.

Zwischen den Staffelsiegern der Kreisoberliga I und II wird der Kreismeister nicht ermittelt.

Aufstieg in die Kreisoberliga

Die Staffelsieger der KL Staffel I,II,III und IV steigen in die Kreisoberliga auf. Bei deren Verzicht die nächstplatzierte und aufstiegsbereite (-berechtigte) Mannschaft der jeweiligen Staffel

Abstieg

Abstieg aus der KOL in die KL

Steigt keine Mannschaft aus der Landesklasse ab, dann steigen die Mannschaften ab, die auf Tabellenplatz 12 beider Staffeln stehen. Bei Punktgleichheit, entscheidet die Tordifferenz, auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei gleicher Tordifferenz ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, wird eine Entscheidung zwischen den betroffenen Mannschaften durch Hin- und Rückspiel (gem. §8 Ziffer 2 b und Nr.2 SPO LFV M-V) herbei geführt.

Beim Abstieg einer Mannschaft aus der Landesklasse steigen die Mannschaften ab, die auf Platz 12 einer jeden Staffel stehen. Zusätzlich steigt die Mannschaft ab, die auf Platz 11 im Vergleich beider Staffeln die wenigsten Punkte hat. Steigen weitere Mannschaften aus der Landesklasse in die Kreisoberliga ab, ist in analoger Reihenfolge (siehe Tabelle) zu verfahren.

Bei einem direkten Vergleich zwischen Gleich-platzierten verschiedener Staffeln und unterschiedlicher Anzahl der Mannschaften wird der Koeffizient zwischen erreichten Punkten und der Anzahl der Spiele gebildet. Ist dieser auch gleich, wird analog beim Torverhältnis verfahren. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV MSP nicht zu beeinflussen sind und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregel nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

(Siehe Tabelle)

Aufsteiger in LK	Absteiger aus LK	Absteiger aus KOL	Aufsteiger in KOL
2	0	2	4
2	1	3	4
2	2	4	4
2	3	5	4
2	4	6	4